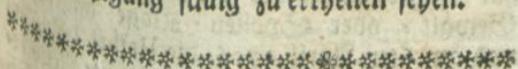


jenes derer Klägere Angeben, daß sie nemlich die Güter bis dahin besessen, und also verjähret hätten, nicht nur denen Acten, sondern auch ihren eigenen Klag-Schrift schnurstracks zuwider seye.

§. 26.

Welchem allen nach zu sprechen wäre, daß Beklagtinnen von der wegen jenes erbschaftlichen Antheils, oder in hiesigen Landen gelegenen Güter, worauf dererselben Großmutter, Freiland Margaretha Theresia, Freyfrau von W. gebörne von N. bey ihrer Vermählung verziehen, angestellten Klage zu entledigen, und zu absolviren, die Klägere hingegen in die diesseithalben aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.



XII.

Von Leitung des Wassers.

§. 1.

Daben in der Strassen (welche mitten durch das der Gertrauden W. zugehörige, obenwärts liegende, und so genannte Trielsfeld, sodann durch die dem Christophen K. zugehörige, und unterwärts liegende Eliefswiese durchgehet) entspringet ein sonderes und

nicht allezeit laufendes Wasser. Dieses ist von einigen Jahren her von Seiten des R. durch einen von denen Cliefswiesen bis auf das Erielsfeld quer durch die Gäß gehenden Damm so geführet, oder besser zu reden abgeschnitten worden, daß selbiges nothwendigen Dingens auf die Cliefswiesen seinen Ablauf nehmen müssen.

S. 2.

Da nun sothauer Damm von der Gertrauden B. jüngsthin niedergerissen, und das Wasser an Seiten des Erielsfeld durch einen gemachten Graben so abgeleitet worden, daß es auf die Cliefswiesen nicht mehr fliesst; so hat ersagter R. wider die Gertraud B. eine Gewalt- oder Spolien-Klage angehoben, und am 6ten April 1756. die Urtheil dahin erthalten, daß der Kläger bey der in Actis besrittenen Wasser-Leitung in possessorio salvo petitorio zu handhaben, dahingegen die Beslagtin die Sache in den Stand, wie selbige ante motam litem gewesen, cum damno & omni causa herzustellen schuldig, anbey in die aufgegangene Kosten fällig zu ertheilen seye.

I. 3.

Von dieser Urtheil hat demnach die Beslagtin stehenden Fusses provociret, die eingeslegte Berufung am 4ten May dahier eingeschürt, zugleich um eine zweymonatliche Erstreckung der Nothfriste gebetten, am 23ten Aug.

Zug. abermals einen vierwochenlichen Ausstand nachgesucht, sodann am zten Sept. den libellum gravaminum übergeben, mithin alle Nothfristen und Feyerlichkeiten richtig beobachtet.

§. 4.

Als viel die Hauptſache anlanget, so will die Appellantin ihr Beschwer darauf gründen, daß dem Obern bekannten Rechten nach erlaubt, und zugelassen, das Wasser wider den Willen derer Unteren zu seinem Nutzen abzugeben, und wo er will zu führen. Es ist die Appellantin ordentlicher Weise zwar recht daran, und schreibt unter anderen der Cardinal

DE LUCA Tom. III. tr. 3. Tit. de servit.

Disc. 25. n. 2.

ausdrücklich: Dominus potest aquam in ejus fundum ingressam pro libitu divertere quoties non constat ad meram æmulationem id agi, non obstante præjudicio exinde resultante Domino fundi inferioris, & quamvis longissimo tempore in istum aqua effluxerit, quoniam hujusmodi cursus facultativus, ac jure naturali secutus, etiam si mille annorum sit, in consideratione non habetur. Zimmitz aber leidet auch diese Regel (wie

MEURER apud FRITSCH in corp. jur. venat. Tom. I. p. m. 346.

Anmerket) ihren Abfall, wann der Obere zugelassen und zugesehen, daß das Wasser durch

des Untern Hülfe und Zuthun auf dessen Land geführet worden: alsdann stehet nehmlich nicht mehr bey ihm, dem Untern nach dem Gebräuche und Zuthun, oder Befördern solches zu wehren.

S. s.

Erveget man nur, quod in præscriptione, vel consuetudine requiratur, ut interveniat aliquis actus hominis, quo principiato sufficiat aquam fluere.

CÆPOLLA de servit. rust. præd. Cap. IV.
n. 57.

so ist auch leichte zu ermessen, daß obige Aussnahme, oder Absall in denen Rechten fasssam und vollkommen gegründet, und nicht eins mahl einer ferneren Bestättigung bedürftig seye. Ich will dahero hiebey mich nicht länger auf halten, sondern statt dessen vielmel folgenden Schluß machen: Hat der Appellat, oder gar (wie er vorgiebet) dessen Vorfahren auf seinen Wiesen einen bis auf das der Appellans tinnen zugehörige Trielsteld gehenden Damm angeleget: hat die Appellantin und nach des Appellaten Vorgeben deren Vorfahren solches zugelassen, und zugesehen: ist also das Wasser durch Hülfe und Zuthun des Untern auf dessen Wiesen geführet worden; so mag die Appellantin solches dermahlen nicht wehren, sondern kommt dem Appellaten deßfalls die angehobene Besitzklage um so ungezweifelter zu,

III. je klarlicher in denen Rechten versehen:
siquis diuturno usu, & longa quasi possessio-
ne jus aquæ ducendæ nactus sit, non est ei
necessæ docere de jure, quo aqua constituta
est, veluti ex legato, vel alio modo: sed
utilem habet actionem, ut ostendat, per
annos forte tot usum se non vi, non clam,
non precario possedisse.

L. 10. π. si servit. vind.

§. 6.

Diesem kommt annoch hinzu, daß gleich-
wie der Appellant vorhin das Wasser auf seine
Wiese geleitet, mithin sich in dem wahren,
oder wenigstens augenscheinlichen Besitz gefun-
den; also der Appellantinnen keinesweges erlaubt
gewesen, den von dem Appellaten angeleg-
ten Damm niederzureißen, das Wasser auf
ihre Feld zu führen, sich selbsten Recht zu ver-
schaffen, und den Appellaten in dem Besitz
zu stören. Etenim si servitus non est præ-
scripta, tunc dic: aut habens fundum infe-
riorem in quasi possessione servitutis aquæ
ducendæ ad fundum suum est: & habens fun-
dum superiorem, vel alius non potest aquam
divertiri, vel turbari, quomjnus ducat aquam
impediri, vel turbari, sicut prius duxit, etiam
ad fundum suum, sicut prius duxit, etiam
pendente judicio de aquæ ductu, donec de-
claretur, an possit aqua diverti

CÆPOLLÀ cit. Cap. IV. N. 56.

¶ 4

§. 7.

S. 7.

Woraus dann mit beiden Händen zu greifen, daß der Appellat bey seinem Besize rechtlich gehandhabet, und die Appellantin zu Herschelung der Sache in den vorigen Stand schuldig erklärt, mithin wohl gesprochen, übel ausspelliret, und dorowegen nicht nur die vorige Urtheil lediglich zu bestätigen, sondern auch die Appellantin in die bey hiesiger Instanz aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

XII.

Vom Juramento dan- & respon- dendorum.

S. I.

Durch die in untergebener Sache erlassene Beyurtheil ist dem Kläger aufgegeben worden, Rechtsgnugig zu erweisen, daß er des Beklagten Dienst gezwungener Weise verlassen müssen, oder daraus seye gejaget worden. Zu dessen Bewirkung hat der Kläger zwey Zeugen vorgeschlagen, und der selbe auch würlich eydlich abhören lassen. Die weilen er nun nach eröffnetem Zeugen-Berhöre selbst in etwa zweifelet, und Bedenken trägt,